

3238

Arrest. Verarrestierung einer Lohnforderung, gegen welche der Arbeitgeber Verrechnungsansprüche aus einem Darlehensverhältnis geltend macht (Art. 275 SchKG).

Der Beschwerdeführer beanstandet zunächst die Berücksichtigung eines Verrechnungsrechtes des Arbeitgebers in der Höhe von Fr. 800.-- auf den monatlichen Lohnbeträgen des Schuldners. Grundlage ist ein Darlehensvertrag mit Verpflichtung zur ratenweisen Rückzahlung. Wie das Bundesgericht in zwei älteren Entscheiden festgehalten hat, ist es nicht Sache der Betreibungsbehörden zu prüfen, ob ein vom Arbeitgeber geltend gemachter Verrechnungsanspruch gerechtfertigt sei. Der Entscheid über den materiellen Bestand eines solchen Verrechnungsrechtes bleibt dem Richter vorbehalten (BGE 40 III 158 f., 51 III 59 ff.).

Das Betreibungsamt hat im Arrestverfahren in gleicher Weise vorzugehen wie bei der Pfändung einer bestrittenen Lohnforderung. Es hat das Existenzminimum des Lohngläubigers festzustellen und den allfälligen Lohnüberschuss mit der Bemerkung zu pfänden, der Lohnschuldner mache am Überschuss einen Verrechnungsanspruch geltend, die Zahlungspflicht sei daher bestritten. Die Lohnforderung ist zu beziffern und kann als bestritten versteigert oder den betreibenden Gläubigern im Sinne von Art. 131 SchKG zur Einziehung angewiesen werden. Hält dann der Lohngläubiger bei der Eintreibung der Lohnforderung an seiner Gegenforderung fest und erhebt er Rechtsvorschlag, so ist es Sache seiner Betreibungsgläubiger, den Lohnanspruch gerichtlich geltend zu machen (BGE 51 III 63). Indem das Betreibungsamt in der Berechnung des monatlichen Notbedarfs die strittige Darlehensrückzahlung von Fr. 800.-- zum Abzug brachte, hat es die Verfahrensvorschriften verletzt. Insofern erweist sich die Beschwerde als begründet, und der angefochtene Entscheid ist aufzuheben. Das Betreibungsamt ist demgemäss anzuweisen, im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung zu verfahren.

ABSchKG 7.1.1993